OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607664/2/KH**

Datum: **Linz, 19. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.06.2025, GZ: BHLL/924100111783/24, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 05.06.2025, GZ: BHLL/924100111783/24, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 8 Stunden) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, am 03.07.2024 um 15:33 Uhr in B-Straße, Kreuzung C-Straße sich als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa
auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende und Rechtsabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt zu haben. Er habe dadurch § 9 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er von der D-Wegs in die E-Straße gefahren sei und dabei die rechte Fahrspur benutzt habe. Nach der Kreuzung in die E-Straße befänden sich zwei Fahrstreifen, wobei die linke Spur ausschließlich zum Linksabbiegen vorgesehen sei, die rechte zum geradeaus Fahren bzw. Rechtsabbiegen.
Der Bf habe ursprünglich vorgehabt, geradeaus auf der rechten Spur in die E-Straße zu fahren. Nach dem Einfahren in die Kreuzung sei ihm klar geworden, dass ein Weiterfahren wegen eines Feuerwehr- und Polizeieinsatzes nicht möglich gewesen sei. Er habe daraufhin den Blinker nach links gesetzt und umsichtig und mit einer Geschwindigkeit von maximal 10 km/h auf die linke Abbiegespur, um seine Fahrt fortzusetzen. Es habe sich an dieser Stelle keine durchgezogene Linie befunden, sodass sein Spurwechsel regelkonform gewesen sei. Es war nicht abschätzbar, ob die Möglichkeit rechts abzubiegen bestand, da der Straßenverlauf einem Wohngebiet geähnelt habe und nicht abschätzbar gewesen sei, ob auch dort eine Sperrung vorgelegen sei. Möglicherweise sei ein Rechtsabbiegen unzulässig gewesen, da der Straßenverlauf einem Wohngebiet geähnelt habe, darüber hinaus sei die Situation unklar gewesen und der Bf habe mit seinem vorsorglichen Handeln weitere Unklarheiten vermieden. Sein eigentliches Ziel sei im gesperrten Bereich gelegen und eine Änderung seiner Route hätte möglicherweise zu einem Umweg und einer weiteren Belastung der Verkehrssituation und der Umwelt geführt. Es sei auch nicht zu einer Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer gekommen, wobei eine erhöhte Gefährdung erst im Laufe des Verfahrens von der belangten Behörde behauptet worden sei, zuvor habe sich der Vorwurf ausschließlich auf § 9 Abs. 6 StVO bezogen – dies sei rechtlich unzulässig. Seine Entscheidung sei verantwortungsvoll und sicherheitsorientiert gewesen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf fuhr am 03.07.2024 um 15:33 Uhr in F__, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa von der D-Wegs über die G-Straße in die E-Straße ein, wobei er sich in der Folge in der E-Straße auf dem rechten Fahrstreifen befand, auf dem ein Geradeausfahren bzw. Rechtsabbiegen erlaubt ist. Auf dem links daneben liegenden Fahrstreifen ist ausschließlich ein Linksabbiegen erlaubt. Der Bf wollte die C-Straße an der Kreuzung E-Straße – C-Straße/H-Weg ursprünglich überqueren und geradeaus auf der E-Straße weiterfahren, allerdings war der Bereich nach der Kreuzung aufgrund eines Feuerwehreinsatzes gesperrt, weshalb für am rechten Fahrstreifen befindliche Fahrzeuge ein Geradeausfahren nicht möglich war, jedoch ein Rechtsabbiegen in den H-Weg. Der Bf fuhr auf dem rechten Fahrstreifen bis zur Kreuzung vor, blinkte dann links und bog direkt in der Kreuzung nach links in die C-Straße ab.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt. Aus diesem ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

Insbesondere steht durch das im Behördenakt einliegenden Lichtbild in Verbindung mit dem Beschwerdevorbringen bzw. der Anzeige fest, dass der Bf auf dem zum Geradeausfahren bzw. Rechtsabbiegen vorgesehenen Fahrstreifen gefahren und von diesem aus dann an der Kreuzung nach links abgebogen ist, somit nicht entsprechend der von ihm beabsichtigten Weiterfahrt eingeordnet war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 9 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 34/2011:

„§ 9. (6) Sind auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht, so haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. […]"

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023:
„§ 99. (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand:

Nach § 9 Abs. 6 erster und zweiter Satz StVO haben Lenker für den Fall, dass auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht sind, ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. Dies soll u.a. gewährleisten, dass Fahrzeuge, die auf mit Richtungspfeilen gekennzeichneten Fahrstreifen gelenkt werden, an einer darauffolgenden Kreuzung, an der die Kennzeichnung der Fahrstreifen naturgemäß endet, nicht in einer Richtung weiterfahren, die gemäß Kennzeichnung am Fahrstreifen nicht vorgesehen ist, da dies zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, die entsprechend der gekennzeichneten Richtungspfeile fahren, führen kann.

Im vorliegenden Fall war am rechten Fahrstreifen, der vom Bf befahren wurde, ein Richtungspfeil geradeaus und nach rechts angebracht. Das Linksabbiegen war ausschließlich auf dem links daneben befindlichen Fahrstreifen, auf dem ein entsprechender Richtungspfeil angebracht war, möglich.

Der Bf befuhr den rechten Fahrstreifen, wobei er geradeaus über die Kreuzung E-Straße – C-Straße/H-Weg fahren wollte. Dies war jedoch aufgrund eines Feuerwehreinsatzes nicht möglich. Auf dem Fahrstreifen, auf dem der Bf sich vor der Kreuzung befunden hat, war somit nur ein Rechtsabbiegen in den H-Weg möglich. Gemäß § 9 Abs. 6 zweiter Satz StVO hätte der Bf korrekterweise im Sinn des Richtungspfeils, der nach rechts wies – die Fahrt geradeaus war nicht möglich – weiterfahren müssen. Nicht erlaubt ist nach dieser Bestimmung die Richtungsänderung, die der Bf vorgenommen hat, indem er nämlich auf dem für

das Geradeausfahren oder Rechtsabbiegen bestimmten Fahrstreifen bis zur Kreuzung vorgefahren ist und dann unmittelbar in der Kreuzung nach links abgebogen ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Sperre der E-Straße nach der Kreuzung E-Straße – C-Straße/H-Weg bereits beim Einfahren in die E-Straße nach dem Überqueren der G-Straße für den Bf sichtbar war, weshalb es möglich gewesen wäre, in dem Moment, in dem der Bf beabsichtigte, nach links abzubiegen, eine Richtungsänderung auf den linken Fahrstreifen anzuzeigen und sich korrekt auf diesem Fahrstreifen einzuordnen. Für den Fall, dass der Bf wie von ihm vorgebracht erst unmittelbar vor der Kreuzung gesehen hat, dass ein Weiterfahren auf der E-Straße aufgrund der Sperre nicht möglich ist, bestand nur die Möglichkeit, rechts in den H-Weg abzubiegen. Der Bf hat jedoch keiner dieser Möglichkeiten gewählt, sondern das oben beschriebene Verhalten gesetzt, das gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 6 erster und zweiter Satz StVO verstößt.

Das Vorbringen des Bf, dass er beim Linksabbiegen niemand gefährdet habe, ist im vorliegenden Fall unbeachtlich, da § 9 Abs. 6 StVO zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes keine hinzutretende Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verlangt, sondern der objektive Tatbestand bereits erfüllt ist, wenn ein Lenker nicht entsprechend den auf dem Fahrstreifen, auf dem er sich befindet, angebrachten Richtungspfeilen fährt, was der Bf vorliegend getan hat, indem er links abgebogen ist, obwohl im konkreten Fall nur ein Rechtsabbiegen möglich gewesen wäre. Somit ist der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Dem Vorbringen des Bf, er habe sich beim Linksabbiegen umsichtig, sicherheitsorientiert und verantwortungsvoll verhalten, ist zu entgegnen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer nicht damit rechnen konnten und mussten, dass der Bf an der Kreuzung nach links abbiegt, da er auf dem Fahrstreifen eingeordnet war, der für ein Geradeausfahren bzw. Rechtsabbiegen vorgesehen war. Auch wenn der Bf geblinkt hat, war durch sein Fahrmanöver nicht auszuschließen, dass

er von einem Lenker, der sich auf dem für das Linksabbiegen vorgesehenen Fahrstreifen befand, nicht rechtzeitig gesehen wird – ein auf diesem Fahrstreifen befindlicher nachkommender Lenker, der nicht damit rechnen musste, dass der Bf von dem rechts daneben liegenden Fahrstreifen nach links abbiegt, hätte beispielsweise beschleunigen können. Auf dem im Akt einliegenden Lichtbild ist ersichtlich, dass zur Tatzeit mehrere Fahrzeuge auf dem zum Linksabbiegen vorgesehenen Fahrstreifen eingeordnet waren, sodass die Behauptung des Bf, er hätte niemand gefährdet, weil er vor dem Linksabbiegen geblinkt habe, nicht nachvollziehbar ist. Seinem Vorbringen, dass er sich für die sicherste und unbedenklichste Variante entschieden habe, ist klar zu widersprechen, da diese die rechtskonforme Variante des Rechtsabbiegens an der Kreuzung E-Straße – C-Straße/H-Weg in den H-Weg gewesen wäre (von wo aus der Bf dann sein Fahrzeug beispielsweise wenden und gerade über die Kreuzung fahren hätte können).

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd, Erschwerungsgründe wurden keine berücksichtigt.

Im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des Strafrahmens von 726 Euro und ist hinsichtlich ihrer Höhe nicht zu beanstanden.

2.4. Der Ausspruch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens liegt in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

2.5. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing